

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

19. Mai 2026

Nr. 2026-262 0.1.2 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

I. Zusammenfassung

Am 18. Mai 2025 lehnte die Urner Bevölkerung die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) mit 50,7 Prozent knapp ab. Am 18. Juni 2025 reichte Landrat Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, die Motion «für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)» ein. Der Landrat erklärte die Motion am 24. September 2025 als erheblich. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die Gesetzesvorlage über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) punktuell zu überarbeiten. Die Vorlage verfolgt nach wie vor das Ziel, die seit 1998 geltende Gesetzgebung zu modernisieren und an aktuelle sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Das neue Gesetz festigt bestehende Regelungen auf Gesetzesstufe und wird durch neue Bestimmungen ergänzt.

Der Entwurf des revidierten Gesetzes übernimmt, was sich im geltenden Recht bewährt hat. Er beachtet die verfassungsmässige Aufgabenteilung, wonach die öffentliche Fürsorge grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, während der Kanton sie dabei unterstützt (Art. 44 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101). Die Gemeinden führen je einen von zwei Sozialdiensten (Sozialdienst Uri Süd und Soziale Dienste Uri Nord). Für den Asylbereich liegt die Verantwortung weiterhin beim Kanton (Sozialdienst Asyl).

Im Vergleich zur vom Volk am 18. Mai 2025 abgelehnten Vorlage sind einige Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung und der Vermögensabrechnung präziser geregelt. Neue Bestimmungen zu den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), zur Nothilfe und zur rechtlichen Verankerung von Unterstützungsleistungen für Personen im Asylbereich ergänzen die Vorlage. Die Grundzüge der Sozialhilfe sollen in Zukunft auf Gesetzesstufe und das Ausführungsrecht auf Verordnungsstufe geordnet sein.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
1.1.	Motion Flavio Gisler, Schattdorf	3
1.2.	Kantonale Abstimmung vom 18. Mai 2025.....	3
1.3.	Motion Hans Ruedi Zraggen, Flüelen	3
2.	Inhalt der überarbeiteten Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes	4
2.1.	Grundzüge der Gesetzesvorlage	4
2.2.	Wichtigste materielle Änderungen	5
2.3.	Formaler Aufbau des Gesetzes.....	5
2.4.	Auswirkungen der Gesetzesrevision	5
2.5.	Folgen für die Anschlussgesetzgebung	6
3.	Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1.	Beteiligte der Vernehmlassung.....	7
3.2.	Artikelnummerierung.....	7
3.3.	Vernehmlassungsfragen	7
3.4.	Bemerkungen aus der Vernehmlassung zu einzelnen Artikeln	9
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln.....	17
4.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	17
4.2.	Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht	18
4.3.	Organisation.....	19
4.4.	Sozialhilfeleistungen.....	21
4.5.	Finanzielle Bestimmungen	26
4.6.	Sonderhilfen	27
4.7.	Schlussbestimmungen	27
III.	Antrag	28

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung vom 18. November 2025 bis 18. Februar 2026	7
---	---

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Seit der letzten kantonalen Anpassung im Jahr 2013 haben sich die Rahmenbedingungen im Bereich der Sozialhilfe verändert. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass bestehende Regelungen angepasst werden müssen.

1.1. Motion Flavio Gisler, Schattdorf

Im November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, die Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. Darin wird aufgeführt, dass das heutige Sozialhilfegesetz seit 2007 (professionalisierte Sozialdienste) und 2013 (Einführung des Kindes- und Erwachsenengesetzes) keine Anpassung mehr erfahren hat. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen und dem Landrat empfohlen, die Motion erheblich zu erklären. Die Motion wurde durch den Landrat an der Sitzung vom 19. Juni 2019 einstimmig erheblich erklärt. Der Projektauftrag für die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes wurde vom Regierungsrat am 15. Dezember 2020 verabschiedet. Eine Projektgruppe, die aus Vertretungen von Kanton, Sozialdiensten und Sozialbehörden und einer externen Projektbegleitung zusammengesetzt war, erarbeitete eine Gesetzesvorlage, die in der Folge von Regierungsrat und Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet wurde.

1.2. Kantonale Abstimmung vom 18. Mai 2025

Am 18. Mai 2025 lehnte die Urner Bevölkerung die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes mit 50,7 Prozent ab. 4'670 Personen stimmten dafür, 4'806 dagegen. Damit kam die Gesamtrevision des Gesetzes nicht zustande. Die Stimmbeteiligung lag bei 36,42 Prozent.

Die Vorlage verfolgte das Ziel, die seit 1998 geltende Gesetzgebung zu modernisieren und an aktuelle sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Das neue Gesetz sah vor, bestehende Regelungen auf Gesetzesstufe zu festigen und durch neue Bestimmungen zu ergänzen, insbesondere im Bereich der Missbrauchsbekämpfung, der Vermögensanrechnung sowie zur rechtlichen Verankerung von Unterstützungsleistungen für Personen mit Schutzstatus S im Asylbereich.

Während die gesetzliche Grundlage übergeordnete Prinzipien geregelt hätte, wären Detailbestimmungen in einer Verordnung festgelegt worden. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfe wäre ebenso unverändert geblieben wie die Unterstützung durch den Kanton. Die Verantwortung für den Asylbereich hätte weiterhin beim Kanton gelegen.

1.3. Motion Hans Ruedi Zraggen, Flüelen

Am 18. Juni 2025 reichte Landrat Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, die Motion «für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)» ein. Darin wird erwähnt, dass die Vorlage während der Abstimmungskampagne mit zahlreichen Leserbriefen kritisiert

und bekämpft wurde. Zwei Punkte sorgten besonders für Widerstand.

Erstens, der sogenannte Vermögensverzicht: Nach damaligem Entwurf sollte Vermögen, das in den letzten zehn Jahren verbraucht wurde, bei der Prüfung von Sozialhilfe berücksichtigt werden. Das hätte bedeutet, dass Betroffene im schlimmsten Fall nur noch Nothilfe erhalten hätten. Zweitens war die Einführung von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren geplant, die Sozialhilfebeziehende überwachen sollten. Beides wurde von vielen als Ausdruck von Misstrauen gegenüber Bedürftigen empfunden. Gerade auch Schenkungen oder Erbvorbezüge wären schnell unter den Generalverdacht eines vorsätzlich, nicht korrekten Handelns gefallen.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf nationaler und kantonaler Ebene bleibt eine Erneuerung des Gesetzes notwendig. Aus diesem Grund wurde der Regierungsrat mit der Motion beauftragt, die Gesetzesvorlage über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) nochmals zu überarbeiten.

Im August 2025 behandelte der Regierungsrat die Motion von Hans Ruedi Zraggen. Er stützte und ergänzte die Ausführungen der Motion. Der Landrat folgte am 24. September 2025 mit 59:0 Stimmen dem Regierungsrat und erklärte die Motion erheblich.

Die abgelehnte Gesetzesvorlage soll, wie es die Motion vorsieht, nicht vollständig neu erarbeitet werden, sondern unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeiten sowie der Ergebnisse der Vernehmlassung zur abgelehnten Gesetzesvorlage gezielt überarbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bestimmungen zum Vermögensverzicht und zur Sozialinspektion.

2. Inhalt der überarbeiteten Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes

2.1. Grundzüge der Gesetzesvorlage

Die Revision bezweckt, die im Kanton bewährte Sozialhilfe zu festigen und das Gesetz so auszugestalten, dass es das gelebte Sozialhilfesystem in allen Teilen angemessen und aktuell abbildet. Die generellen Normen zur Sozialhilfe in der Kantonsverfassung (KV) werden grundsätzlich unverändert fortbestehen können. Die KV enthält noch einige Bestimmungen zum Sozialrat, für den Fall, dass die Gemeinden einen solchen wählen (Art. 108 Abs. 2). Dieser Begriff wird im neuen Gesetz nicht mehr verwendet. Das Gesetz lässt den Gemeinden einen Spielraum, wie sie sich organisieren wollen, namentlich, wie die Sozialhilfebehörde bestellt werden soll. So kann ein Sozialrat, wie er in der KV geregelt ist, die Sozialhilfebehörde sein. Allerdings sind gerade mit Blick auf die bereits praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch andere Möglichkeiten denkbar. Nachdem die KV es den Gemeinden überlässt, ob sie einen Sozialrat wählen wollen, besteht mit dem neuen Gesetz kein Widerspruch. Damit drängt sich eine Änderung der KV nicht unmittelbar auf. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen im Hinblick auf die Umsetzung der Motion von Landrat Georg Simmen, Realp, für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung.

2.2. Wichtigste materielle Änderungen

Mit der revidierten Gesetzgebung kommen einige wichtige materielle Änderungen zur Anwendung.

- Neu wird die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien im Gesetz festgehalten. Vorbehalten sind Abweichungen im Gesetz oder in einer Verordnung. Die SKOS-Richtlinien wirken subsidiär.
- Der freiwillige Vermögensverzicht wird im Gesetz geregelt. Gegenüber der vom Volk abgelehnten Gesetzesvorlage wird die Frist von zehn auf drei Jahre verkürzt und die Anwendung soll nur bei missbräuchlichem Vorgehen gelten.
- Keine Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe gilt für junge Erwachsene, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung, höchstens bis zum 25. Altersjahr, rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben.
- Die Bestimmungen zur Sozialinspektion werden gegenüber der abgelehnten Gesetzesvorlage präzisiert. Damit werden die Grundsätze zur Sozialinspektion neu auf Gesetzesstufe verankert. Durch diese Bestimmungen wird u. a. sichergestellt, dass eine Sozialinspektion nicht wahllos, sondern ausschliesslich im Einzelfall und als letztes Mittel eingesetzt wird. Ein Generalverdacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird dadurch ausgeschlossen.
- Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Hilfe in Not wird im Gesetz als Teil der öffentlichen Sozialhilfe aufgenommen.
- Entstehen den Gemeinden Kosten für Flüchtlinge und Asylsuchende ohne freie Wohnsitzwahl, kann der Kanton diese neu ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt insbesondere für Angebote der Sonderpädagogik, der Pflege sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2.3. Formaler Aufbau des Gesetzes

Im formalen Aufbau orientiert sich das revidierte Gesetz weitgehend am geltenden Sozialhilfegesetz. Die Systematik sowie die grundlegende Struktur der Kapitel und Abschnitte wurden beibehalten. Aufgrund neuer Bestimmungen und inhaltlicher Präzisierungen ergaben sich Verschiebungen innerhalb der bestehenden Regelungen.

2.4. Auswirkungen der Gesetzesrevision

In finanzieller Hinsicht werden bei jungen Erwachsenen Mindererträge aus Rückerstattungen erwartet. Eine verlässliche Bezifferung ist nicht möglich, da die Fallzahlen sowie die damit verbundenen Kosten und Erträge jährlich stark variieren können.

Auch beim Vermögensverzicht ist eine Prognose der finanziellen Auswirkungen nicht möglich, da sowohl der Arbeitsaufwand als auch die potenziellen Einsparungen bei der wirtschaftlichen Hilfe erheblichen Schwankungen unterliegen dürften. Insgesamt wird bei diesen Massnahmen jedoch von einer dämpfenden Wirkung auf die Sozialhilfekosten ausgegangen.

Die Nothilfe ist im neuen Gesetzesentwurf enthalten. Die Ausführungsbestimmungen können im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen somit in einer Verordnung festgelegt

werden, ohne nennenswerte Mehrkosten zu verursachen.

Bei den neu vom Kanton zu übernehmenden Kosten für sonderpädagogische Massnahmen sowie für die familienergänzende Kinderbetreuung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden ohne freie Wohnsitzwahl könnten Mehrkosten für den Kanton und entsprechende Entlastungen der Gemeinden entstehen. Aufgrund der jährlichen Schwankungen kann keine verlässliche Prognose erstellt werden.

Für die soziale Arbeit im Kanton Uri kann die Umsetzung des Gesetzes durch verschiedene Präzisierungen sowie durch noch zu erarbeitende Ausführungsbestimmungen zu einer Erleichterung ihrer Aufgaben beitragen. Durch den Erlass einer Verordnung mit Ausführungsbestimmungen kann künftig schneller auf gesellschaftliche oder politische Veränderungen reagiert werden.

Die Änderungen des Gesetzes führen beim Kanton und den Gemeinden zu keinen personellen Auswirkungen, mit Ausnahme der Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde übernommen, die den Auftrag für eine Abklärung durch ein Sozialinspektorat gegeben hat.

2.5. Folgen für die Anschlussgesetzgebung

Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage und ermächtigt den Landrat, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen. Dabei können insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Bemessung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe vorgesehen werden. Ebenso können Bestimmungen zur Berücksichtigung von Vermögenswerten erlassen werden, auf die eine hilfeschende Person verzichtet hat, sowie ergänzende Regelungen zur Nothilfe und zur Rückerstattungspflicht. Im Bereich der Sozialinspektion können auf Verordnungsstufe insbesondere Bestimmungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen sowie zum Umgang mit Observationsmaterial, namentlich zu dessen Aufbewahrung und Vernichtung, erlassen werden. Im Bereich Flüchtlinge und Asylsuchende kann der Landrat beispielsweise den Umfang der Kostenbeteiligung an die Gemeinden bestimmen.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Politische Parteien, Gemeinden, kantonale Institutionen, Organisationen und weitere Interessierte konnten zwischen dem 18. November 2025 und dem 18. Februar 2026 Stellung zum Entwurf des revidierten Sozialhilfegesetzes nehmen.

Es wurden drei spezifische Fragen zum Vermögensverzicht, zum Vermögensverzehr und zur Sozialinspektion gestellt. Zusätzlich hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, allgemeine Rückmeldungen zu formulieren.

Bei der Auswertung zeigte sich, dass die vorgesehenen Ja-/Nein-Antworten zu den drei spezifischen Fragen teilweise nicht ausgefüllt wurden. Stattdessen wurden die entsprechenden Einschätzungen häufig im allgemeinen Bemerkungsfeld festgehalten. Diese Rückmeldungen wurden in die Auswertung einbezogen, sofern aus den Bemerkungen eine Zustimmung oder Ableh-

nung ersichtlich war, auch wenn keine klare Ja- oder Nein-Antwort vorlag.

3.1. Beteiligte der Vernehmlassung

Insgesamt sind 36 Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf eingegangen. Entsprechend wurden für die Auswertung 36 Stellungnahmen berücksichtigt. Davon sind 21 Stellungnahmen aus dem Bereich Öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden), sechs aus dem Bereich Politik, drei von den Sozialdiensten und sechs aus dem Bereich Sozial- und Fachorganisationen. Von den angesprochenen Wirtschafts- und Berufsverbänden ging keine Stellungnahme ein (vgl. Tabelle 1).

Bereich	Beteiligte	Anzahl
Öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden)	Datenschutzbeauftragte und Datenschutzbeauftragter des Kantons Uri, Einwohnergemeinden (Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen), Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann	21
Politik	Die Mitte Uri, FDP Uri, GLP Uri, Grüne Uri, SP Uri, SVP Uri	6
Sozialdienste	Sozialdienst Asyl (SRK), Sozialdienst Uri Süd, Soziale Dienste Uri Nord	3
Sozial- & Fachorganisationen	AvenirSocial, Hilfswerk der Kirchen Uri, Kompetenzzentrum Leaving Care, Pro Infirmis Region Mitte, Schuldenberatung Schweiz, Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS	6
Total		36

Tabelle 1: Übersicht der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung vom 18. November 2025 bis 18. Februar 2026

3.2. Artikelnummerierung

Nach der Vernehmlassung wurde die Artikelnummerierung aufgrund der Ergänzungen erneut angepasst. Die Ausführungen in diesem und im folgenden Kapitel beziehen sich auf die Nummerierung des aktuellen Entwurfs. Im folgenden Kapitel sind die Artikelnummern des Vernehmlassungsentwurfs (VE) entsprechend angegeben.

3.3. Vernehmlassungsfragen

Frage 1: Sind Sie in Artikel 27 Absatz 1 (Art. 26 Abs. 1 VE) einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

Eine Mehrheit spricht sich grundsätzlich dafür aus, missbräuchlichen Vermögensverzicht bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Häufig wird jedoch eine längere Rückwirkungsdauer von fünf statt drei Jahren gefordert. Einzelne Stellungnahmen unterstützen die vorgese-

hene Dreijahresfrist unverändert, während andere die Regelung vollständig ablehnen und deren Streichung beantragen.

Insgesamt zeigt sich ein geteiltes Bild: Während ein Teil der Stellungnahmen die Regelung als Instrument gegen Missbrauch befürwortet oder deren Verschärfung verlangt, lehnt ein anderer Teil sie insbesondere mit Verweis auf das Finalprinzip der Sozialhilfe ab. Kritische Rückmeldungen führen zudem rechtliche Unsicherheiten, praktische Umsetzungsprobleme sowie erhöhten administrativen Aufwand ins Feld und weisen teilweise darauf hin, dass missbräuchlicher Leistungsbezug bereits mit bestehenden strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden kann.

Der Entwurf liegt damit mitten im Spannungsfeld unterschiedlicher Positionen. Am Entwurf wird somit mehrheitlich festgehalten. Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert Personen in einer Notlage Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Bestimmung gewährleistet das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum (Nothilfe), während die weitergehende Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe dem kantonalen Recht überlassen bleibt.

Das Sozialhilferecht folgt grundsätzlich dem sogenannten Finalprinzip. Danach ist für den Anspruch auf Sozialhilfe entscheidend, ob eine Notlage vorliegt, unabhängig davon, wodurch diese verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 134 I 65) bleibt jedoch die Möglichkeit vorbehalten, offensichtlichen Rechtsmissbrauch zu berücksichtigen. Die Regelung zum missbräuchlichen Vermögensverzicht knüpft an diesen Ausnahmefall an.

Die vorgesehene Dreijahresfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Missbrauch in der Regel nur bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Vermögensverzicht und Sozialhilfegesuch angenommen werden kann. Gleichzeitig wird der Artikel neu um einen Vorbehalt zugunsten von Artikel 12 BV ergänzt. Damit wird klargestellt, dass das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Nothilfe) in jedem Fall gewahrt bleibt.

Frage 2: Sind Sie in Artikel 27 Absatz 2 (Art. 26 Abs. 2 VE) einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzehr bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

Zu dieser Bestimmung gingen überwiegend kritische Rückmeldungen ein. Eine klare Mehrheit spricht sich für die Streichung des Absatzes aus. Begründet wird dies insbesondere mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der Abklärung, rechtlichen Unklarheiten sowie praktischen Vollzugs- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Im Vergleich zum Vermögensverzicht wird der Nachweis beim Vermögensverzehr in der praktischen Umsetzung als herausfordernd beurteilt.

Ein Teil der Rückmeldungen unterstützt die Regelung grundsätzlich oder verweist auf deren mögliche präventive Wirkung sowie den Handlungsspielraum der vorgesehenen «Kann»-Formulierung. Vereinzelt wird auch eine längere Rückwirkungsdauer angeregt. Insgesamt überwiegt jedoch die Ablehnung.

Vor diesem Hintergrund wird der Vermögensverzehr aus dem Entwurf gestrichen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass dazu bislang weder gefestigte Rechtsprechung noch vergleichbare Regelungen in anderen Kantonen bestehen, was die praktische Umsetzung weiter erschweren würde.

Frage 3: Sind Sie mit den Bestimmungen in Artikel 29 bis 31 (Art. 28 bis 30 VE) über die Grundsätze zur Sozialinspektion einverstanden?

Zu Artikel 31 sowie zu den Bestimmungen zur Sozialinspektion in den Artikeln 29 bis 31 gingen unterschiedliche Rückmeldungen ein. Ein Teil der Stellungnahmen aus der öffentlichen Hand äussert sich zu Artikel 31 Absatz 2, der das Verfahren bei nicht begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug regelt. Dabei wird vereinzelt die Frage nach der vorgesehenen Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde sowie nach der Ausgestaltung der Rechtsmittelbelehrung aufgeworfen. Eine Mehrheit der Stellungnahmen unterstützt die Regelungen zur Sozialinspektion grundsätzlich und hebt teilweise hervor, dass die überarbeitete Vorlage im Vergleich zu früheren Entwürfen präziser gefasst ist und rechtsstaatliche Anforderungen besser berücksichtigt. Diesem Standpunkt steht eine kritische Haltung gegenüber. Kritische Stellungnahmen lehnen die Einführung ab und beantragen deren Streichung. Als Gründe werden insbesondere bereits bestehende strafrechtliche Instrumente, mögliche Stigmatisierungseffekte sowie zusätzlicher administrativer Aufwand genannt.

Gegenüber der früheren Vorlage wurden die Bestimmungen zur Sozialinspektion präzisiert und systematisch über mehrere Artikel verteilt. Dadurch werden Anordnung, Durchführung und Abschluss der Sozialinspektion auf Gesetzesstufe geregelt, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beiträgt. Die Anordnung einer Sozialinspektion ist nur zulässig, wenn ein begründeter Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Klärung des Sachverhalts aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären. Damit wird sichergestellt, dass eine Sozialinspektion ausschliesslich im Einzelfall und als letztes Mittel eingesetzt wird. Ein genereller Verdacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichzeitig enthält der Entwurf Vorgaben zur Durchführung und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Beobachtungsorte und der eingesetzten Mittel.

3.4. Bemerkungen aus der Vernehmlassung zu einzelnen Artikeln

Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, über die drei gestellten Fragen hinaus weitere Bemerkungen und Anliegen einzubringen. Die nachfolgenden Ausführungen fassen diese zusätzlichen Rückmeldungen zusammen.

Artikel 4 (neu) SKOS-Richtlinien

Zahlreiche Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien auf Gesetzesstufe zu verankern. Diese Rückmeldungen betreffen verschiedene Bestimmungen des Entwurfs. Die SKOS-Richtlinien bilden in der Praxis eine Orientierung für den Vollzug der Sozialhilfe und tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Kantone bei.

Dem Anliegen wird Rechnung getragen, indem ein entsprechender Grundsatzartikel aufgenommen wird, der die Orientierung an den SKOS-Richtlinien gesetzlich festhält. Vorbehalten bleiben Abweichungen im Gesetz gemäss vorliegendem Entwurf sowie in der noch zu erlassenden Verordnung.

Artikel 6 (Art. 5 VE) Örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel

In zahlreichen Rückmeldungen wird verlangt, dass Artikel 6 Absatz 2 stärker an den SKOS-Richtlinien ausgerichtet wird oder sich daran orientiert. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die SKOS-Richtlinien die etablierte Praxis der Sozialdienste widerspiegeln und eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Absatz 3 zu streichen, da dieser mit einer entsprechenden Präzisierung als überflüssig erachtet wird.

Absatz 3 regelt die Kostenübernahme bei einem Wohnsitzwechsel während laufenden Sozialbezugs für Personen ab dem 60. Altersjahr. Danach wird die bisherige Unterstützungsgemeinde gegenüber der neuen Unterstützungsgemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe während eines Monats kostenersatzpflichtig. In mehreren Stellungnahmen wird angeregt, auch die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit stärker an den SKOS-Richtlinien auszurichten. Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Absatz 2 wird gestrichen, da dies bereits im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1) geregelt ist. Die im Entwurf vorgesehene Spezialregelung in Absatz 3 zur Kostenersatzpflicht bei einem Wohnsitzwechsel ab dem 60. Altersjahr wird ebenfalls gestrichen. Diese Regelung passt sich damit den SKOS-Richtlinien an, die im Sozialhilfegesetz durch Artikel 4 festgehalten werden.

Artikel 5a (VE)

Ein grosser Teil der Stellungnahmen lehnt die ersatzlose Streichung von Artikel 5a (VE) ab. Stattdessen wird beantragt, den Artikel beizubehalten und zu präzisieren oder durch eine neue, klare Regelung zu ersetzen, da sonst unklar bleibe, wer bei interkantonalen Unterstützungsfällen die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe trägt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ohne klare gesetzliche Regelung zusätzlicher administrativer Aufwand, Verzögerungen im Vollzug sowie Kostenverschiebungen zulasten der Gemeinden entstehen könnten.

Mehrere Stellungnahmen verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass Artikel 5a (VE) im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2007 eingeführt worden sei, um bei interkantonalen Unterstützungsfällen nach dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) eine klare Zuständigkeit des Kantons zu schaffen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und die Gemeinden finanziell zu entlasten. Eine ersatzlose Streichung berge daher das Risiko zusätzlicher finanzieller Belastungen für die Gemeinden.

Teilweise wird festgehalten, dass die Streichung nachvollziehbar sein könnte, sofern sie mit zwischenzeitlichen Änderungen der bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen zusammenhängt. In diesem Fall müsse sie jedoch im Bericht klar begründet und die betroffenen Fälle prä-

zise bezeichnet werden. Zudem wird bemängelt, dass eine entsprechende Begründung in den Vernehmlassungsunterlagen fehle oder nicht ersichtlich sei, auf welcher Rechtsgrundlage die Kostentragung künftig geregelt werde. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bereits die geltende Bestimmung nicht eindeutig erkennen lasse, auf welche interkantonalen Unterstützungsfälle sie sich beziehe.

Artikel 5a des Sozialhilfegesetzes wurde im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Kanton Uri (NFAUR) eingeführt und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 5. Juni 2007 zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri verpflichtete Artikel 5a den Kanton, die Unterstützungskosten anstelle der Heimatgemeinde zu übernehmen, wenn diese nach den damaligen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) für ausserkantonal wohnhafte Personen unterstützungspflichtig wurde (vgl. Bericht, S. 133, Ziff. 5.6, Bst. a und b).

Die entsprechenden Regelungen im ZUG, auf denen Artikel 5a basierte, wurden inzwischen aufgehoben. Damit entfällt die Grundlage für die in Artikel 5a geregelte Kostenübernahme durch den Kanton. Die Bestimmung hat somit ihren ursprünglichen Regelungsgegenstand verloren und findet in der Praxis keine Anwendung mehr.

Vor diesem Hintergrund erscheint die ersatzlose Streichung von Artikel 5a (VE) konsequent. Sie trägt dazu bei, das Gesetz zu bereinigen und Bestimmungen zu entfernen, die aufgrund geänderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen keine materielle Bedeutung mehr haben. Aus denselben Gründen war auch der Entwurf zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes, der dem Volk am 18. Mai 2025 unterbreitet wurde, entsprechend angepasst.

Artikel 9 (Art. 8 VE) professioneller Sozialdienst

Die Stellungnahmen zu Artikel 8 betreffen hauptsächlich die Bezeichnung «professioneller Sozialdienst». Eine Mehrheit spricht sich für die Beibehaltung aus.

Begründet wird dies vor allem mit der Sicherung fachlicher Qualität, rechtsstaatlicher Standards sowie dem Schutz grundrechtlicher Ansprüche. Auch die bestehenden gemeindeübergreifenden Strukturen werden als Argument genannt. Vereinzelt wird angemerkt, dass dabei keine zu hohen Einstiegshürden entstehen sollen.

Die Bezeichnung wird daher im Gesetz beibehalten. Die qualitativen Anforderungen werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 11 (Art. 10 VE)

In einzelnen Rückmeldungen wird darauf hingewiesen, dass es zwei neue Absätze gegeben hat, die im Bericht nicht weiter erläutert werden. Unklar bleibt, ob sich diese Bestimmungen auf Vereinbarungen aus dem Sozialplan beziehen oder ob damit andere Vertragsarten gemeint sind.

Absatz 3 regelt den Abschluss von Verträgen und die damit verbundenen Ausgaben, wie Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan (z. B. Beratung von Personen mit Behinderung) oder bei Aufgaben nach Bundesgesetz wie z. B. die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asylbereich.

Absatz 4 wird aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Der Genehmigungsvorbehalt des Landrats für rechtsetzende Konkordate ergibt sich aus Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung. Eine Wiederholung im Gesetz ist daher nicht notwendig.

Artikel 13 (Art. 12 VE) Sozialplan

Vereinzelte Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, die zuständige Direktion weiterhin einzu-beziehen beziehungsweise deren Streichung nicht zu unterstützen.

Weiter wird angemerkt, dass der Sozialplan im Entwurf zu stark auf die Sicherstellung eines Sozialhilfeangebots fokussiert sei. Angeregt wird, ihn als übergeordnetes Planungs- und Steuerungsinstrument für den gesamten Sozialbereich zu verstehen und die Formulierung entsprechend anzupassen.

Im vorliegenden Entwurf werden diese organisatorischen und verfahrensmässigen Aspekte nicht mehr im Gesetz festgehalten, sondern werden auf Verordnungsstufe geregelt. Die zuständige Direktion soll weiterhin den Sozialplan erarbeiten. Auch die Information der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission wird aufgenommen. Da es sich um Ausführungsbestimmungen handelt, erscheinen beide Regelungen auf Verordnungsstufe zweckmässig.

Artikel 15 (Art. 14 VE) wirtschaftliche Hilfe

Der Begriff «wirtschaftliche Hilfe» wird im Entwurf bewusst einheitlich verwendet. Im geltenden Gesetz wird neben der in der Aufzählung der Sozialhilfearten verwendeten Bezeichnung «wirtschaftliche Hilfe» teilweise auch der Begriff «wirtschaftliche Sozialhilfe» verwendet, ohne dass dieser näher definiert ist. Der vorliegende Entwurf verfolgt deshalb das Ziel, eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Da es sich um das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe handelt, ist der Kontext gegeben. Der Begriff «wirtschaftliche Hilfe» bezieht sich auf Leistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe und knüpft an die in Artikel 15 aufgeführten Arten der Sozialhilfe an. Zudem wird im Entwurf die Nothilfe neben der wirtschaftlichen Hilfe genannt, wodurch eine zusätzliche Klarstellung erfolgt. Leistungen wie jene der Sozialversicherungen fallen demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Artikel 18 (Art. 17 VE) Datenschutz und Datensicherheit

Im Zusammenhang mit Artikel 18 wird angeregt, neben der Auskunftserteilung auch die Bearbeitung von Personendaten unter Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz zu regeln. Zudem wird betont, dass aufgrund der Sensibilität der erhobenen Daten besondere Anforderungen an Datensicherheit und Zugriffsbeschränkung gelten sollen. Absatz 2 wurde mit Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz angepasst.

Artikel 22 (Art. 21 VE) Umschreibung der persönlichen Hilfe

Zu Artikel 22 wird gefordert, dass der Begriff «persönliche Hilfe» im Gesetz klarer definiert und zumindest kurz umschrieben wird. Teilweise wird auch verlangt, die Leistungen wie bisher im Gesetz aufzuführen und nicht nur auf Verordnungsebene zu regeln.

Den Stellungnahmen wird teilweise Rechnung getragen, indem der Entwurf um eine kurze Umschreibung ergänzt wird. Auf eine detaillierte Aufzählung im Gesetz wird jedoch verzichtet. Die SKOS-Richtlinien (B.3) umschreiben die möglichen Angebote der persönlichen Hilfe.

Artikel 24 (Art. 23 VE) Wirtschaftliche Hilfe

Zu diesem Artikel gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Ein erheblicher Teil davon sprach sich dafür aus, dass sich die Bestimmungen an den SKOS-Richtlinien orientieren. Teilweise wurde vorgeschlagen, einzelne Absätze zu streichen und systematisch neu zu ordnen. Kritisiert wurde insbesondere die Verlagerung von Regelungsinhalten der wirtschaftlichen Hilfe auf die Verordnungsebene. Stattdessen wurde angeregt, die Verordnung auf Ausführungsbestimmungen sowie auf die Regelung von Abweichungen zu beschränken und die grundlegende Ausrichtung im Gesetz festzulegen.

Zur Begründung wurde auf die Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis, die Wahrung der Rechtssicherheit sowie auf die Schwierigkeit verwiesen, die SKOS-Richtlinien auf Verordnungsebene abzubilden. Zudem wurde eine Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinden befürchtet.

Ein Teil der Stellungnahmen regte an, das soziale Existenzminimum im Gesetz zu verankern. Weiter wurde gefordert, Auflagen und Weisungen klarer zu regeln.

Diesen Anliegen wird Rechnung getragen. Die SKOS-Richtlinien werden neu in Artikel 4 auf Gesetzesstufe verankert. Vorbehalten bleiben Abweichungen im Gesetz gemäss vorliegendem Entwurf sowie in der noch zu erlassenden Verordnung. Damit werden Rechtssicherheit und eine einheitliche Vollzugspraxis gestärkt. Fragen zum sozialen Existenzminimum werden durch den Verweis auf die SKOS-Richtlinien abgedeckt. Eine zusätzliche Regelung im Gesetz ist nicht erforderlich.

Artikel 25 (Art. 24 VE) Anspruch auf Nothilfe

In zahlreichen Rückmeldungen wird angeregt, Absatz 1 zu präzisieren. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Formulierung den Eindruck erwecken könnte, Personen ohne Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätten automatisch Anspruch auf Nothilfe.

Der Anspruch auf Nothilfe ergibt sich aus Artikel 12 der BV. Dieser setzt eine tatsächliche Notlage und fehlende Selbsthilfemöglichkeiten voraus. Eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung ist damit vorausgesetzt.

Der vorliegende Artikel steht im Einklang mit diesen Vorgaben. Er begründet keine automatische Anspruchswirkung. Auch bei Ausschluss von der wirtschaftlichen Hilfe wird Nothilfe nur gewährt, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Artikel 26 (Art. 25 VE) Verwertung von Vermögenswerten

Die Stellungnahmen zu Artikel 26 betreffen fast ausschliesslich den bisherigen Absatz 3. In mehreren Rückmeldungen wird eine Streichung oder Überarbeitung dieser Bestimmung gefordert.

Kritisiert wurde insbesondere, dass die im Entwurf vorgesehene Kürzung der Sozialhilfeleistungen bei verweigerter Verwertung realisierbarer Vermögenswerte von der etablierten Praxis gemäss SKOS-Richtlinien abweicht. Nach SKOS (D.3.1 Abs. 3) ist für die Veräusserung realisierbarer Vermögenswerte eine angemessene Frist einzuräumen; während dieser Zeit ist bei Bedarf weiterhin wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Wird die zumutbare Verwertung nach Ablauf dieser Frist verweigert, entfällt die Bedürftigkeit und die wirtschaftliche Hilfe ist einzustellen.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Kürzungsregelung hätte demgegenüber dazu geführt, dass trotz fehlender Bedürftigkeit weiterhin (reduzierte) Sozialhilfeleistungen ausgerichtet worden wären. Dies wurde von mehreren Stellungnehmenden als systemwidrig und nicht nachvollziehbar beurteilt.

Vereinzelt wird angeregt, den Begriff der Zumutbarkeit näher zu konkretisieren, etwa auf Verordnungsebene, um den Sozialdiensten klarere Kriterien für die Umsetzung und eine möglichst einheitliche Praxis zu bieten.

Dem Anliegen der Stellungnehmenden wird entsprochen, indem Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird. Die SKOS-Richtlinien wirken subsidiär und konkretisieren die kantonalen Bestimmungen in der Praxis.

Artikel 28 (Art. 27 VE) Pflichten der hilfesuchenden Person

In einer Rückmeldung wird zu Absatz 4 ein Formulierungsvorschlag eingebracht. Demnach sollen die Organe der Sozialhilfe die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfesuchenden Person einholen. Zudem wird angeregt festzuhalten, dass die Behörden notwendige Informationen auch im Rahmen der Amtshilfe beschaffen können. Werden die erforderlichen Informationen von der hilfesuchenden Person nicht zur Verfügung gestellt, würde dies als Verletzung der Mitwirkungspflicht gelten.

Am Entwurf wird festgehalten. Dieser enthält bereits die Bestimmung, wonach in erster Linie die hilfesuchende Person Auskunft zu erteilen hat. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Auskünfte über Dritte eingeholt werden. Verweigert die hilfesuchende Person willentlich die Auskünfte, ist die Mitwirkungspflicht verletzt.

Artikel 32 (Art. 31 VE) Sanktionen und Rechtsfolgen

Im Zentrum der Stellungnahmen steht die Kritik, dass der Artikel Sanktionen mit Rechtsfolgen bei fehlender oder weggefallener Anspruchsgrundlage vermische. Es sei klar zu unterscheiden zwischen Sanktionen als Reaktion auf pflichtwidriges Verhalten und Rechtsfolgen wie der Abweisung eines Gesuchs bei nicht nachgewiesener Bedürftigkeit oder der Einstellung der Hilfe bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Sanktionen nur bei schuldhafter Pflichtverletzung zulässig seien und bei fehlender Mitwirkungsfähigkeit, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, keine Sanktionen ausgesprochen werden dürften. Zudem würden im Entwurf zentrale Differenzierungen fehlen, insbesondere zwischen Mitwirkungs- und Meldepflicht sowie hinsichtlich der Voraussetzungen und des Anwendungsbereichs einer vorgängigen Mahnung.

Kritisiert wird ausserdem, dass sich die Bestimmung auf die Verletzung der Auskunftspflicht beschränke und nicht allgemein auf die Verletzung gesetzlicher Pflichten abstelle. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, den Begriff beziehungsweise den Titel «Sanktionen» zu überprüfen. Schliesslich wird vorgeschlagen, die Regelung stärker an den SKOS-Richtlinien auszurichten und die unterschiedlichen Fallkonstellationen klarer zu unterscheiden.

Die Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten sind im Gesetz (Artikel 28) geregelt. Soweit die Bedürftigkeit aufgrund fehlender Mitwirkung nicht ermittelt werden kann, sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und das Gesuch ist abzuweisen. Die vorliegende Bestimmung erfasst jedoch darüber hinaus Konstellationen, in denen trotz grundsätzlich bestehender Anspruchslage eine Pflichtverletzung vorliegt. In solchen Fällen können Leistungen gekürzt oder eingestellt werden, auch wenn die Bedürftigkeit an sich gegeben wäre.

Die Bestimmung ergänzt die Regelung der Pflichten, indem sie die entsprechenden Rechtsfolgen festlegt, und schafft damit eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug. Die angesprochenen Differenzierungen betreffen die Anwendung im Einzelfall und stellen die Einordnung der Bestimmung als Sanktion nicht in Frage. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Bestimmung beizubehalten und weiterhin unter dem Titel der Sanktionen zu führen.

Artikel 35/36 (Art. 34/34 VE) Rückerstattung

In mehreren Rückmeldungen wird angeregt, die Bestimmungen zu präzisieren. Begründet wird dies insbesondere mit folgenden Punkten:

- Unterscheidung zwischen rechtmässigem und unrechtmässigem Leistungsbezug: Mehrere Stellungnahmen verlangen, dass diese Differenzierung im Gesetz geregelt wird.
- Differenzierung innerhalb des unrechtmässigen Bezugs: Gefordert wird eine Unterscheidung zwischen unrechtmässigem Bezug durch eigenes Verhalten (z. B. falsche Angaben oder Verschweigen von Einkommen oder Vermögen) und unrechtmässigem Bezug ohne eigenes Verschulden (z. B. administrative Fehler oder verspätete Meldungen Dritter).
- Abgrenzung zu irrtümlichen Auszahlungen: Mehrere Stellungnahmen verlangen eine Unterscheidung zwischen unrechtmässig bezogenen Leistungen und irrtümlich ausbezahlten

Leistungen (z. B. Doppelzahlungen).

- Verzinsung: Gefordert wird, Zinsen nur bei unrechtmässig bezogenen Leistungen zu erheben, nicht jedoch bei irrtümlichen Auszahlungen ohne eigenes Verschulden.

Zur Vierjahresregel bestehen unterschiedliche Positionen. Ein Teil verlangt, diese Regel nur auf rechtmässigen Bezug anzuwenden oder zu streichen. Andere unterstützen eine Begrenzung auf vier Jahre gemäss SKOS-Richtlinien.

Einzelne Stellungnahmen bringen weitere Punkte ein. Vorgeschlagen wird, Artikel 36 Absatz 3 mit einer Frist von 15 Jahren beizubehalten. Zudem wird angeregt, Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug eher über Vermögen statt über Einkommen vorzunehmen, Integrationsmassnahmen bis zum Alter von 25 Jahren von der Rückerstattungspflicht auszunehmen sowie die Zuständigkeit zu klären.

Die Anliegen werden teilweise berücksichtigt. Mit dem neuen Artikel 4 werden die SKOS-Richtlinien auf Gesetzesstufe verankert. Damit werden Fragen zur Rückerstattung und zu verschiedenen Fallkonstellationen erfasst.

Falschzahlungen ohne Verschulden können gestützt auf die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [OR]; SR 220) zurückgefordert werden. Eine Regelung im Sozialhilfegesetz ist nicht erforderlich. Die unterschiedliche Behandlung ist begründet, da in diesen Fällen ein Behördenfehler vorliegt. Die Unterscheidung zwischen rechtmässigem und unrechtmässigem Bezug ist im Gesetz geregelt. Weitere Differenzierungen sind somit nicht erforderlich.

Artikel 43 (Art. 42 VE) Kostenübernahme in anderen Bereichen

Die Stellungnahmen zu Artikel 43 betreffen überwiegend Absatz 5, der die zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen regelt, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung. Eine Mehrheit der Rückmeldungen zu Artikel 43 Absatz 5 fordert, die im Entwurf vorgesehene Kann-Formulierung zur Kostenübernahme durch eine verbindliche Regelung zu ersetzen. Begründet wird dies insbesondere mit den betroffenen Kostenbereichen sowie mit der Notwendigkeit von Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung. Vereinzelt wird zudem angeregt, den beispielhaften Verweis auf bestimmte Angebotsbereiche zu streichen, um die Regelung offen zu halten und spätere Gesetzesanpassungen bei Veränderungen zu vermeiden.

Vereinzelte Rückmeldungen äussern sich zu Absatz 2 (Aufgabenübertragung im Asyl- und Flüchtlingsbereich). Absatz 2 lasse offen, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Aufgaben an Sozialdienste übertragen könne und wie Zuständigkeiten sowie Kostenfolgen geregelt seien. Entsprechend wird eine Präzisierung verlangt. Eine politische Partei schlägt zudem vor, die Bestimmung offener zu formulieren, sodass Aufgaben auch an andere Gemeinwesen oder Organisationen übertragen werden können.

Am Entwurf wird festgehalten. Die Bestimmung soll dem Kanton ermöglichen, in begründeten

Fällen zusätzliche Kosten zu übernehmen, wenn diese aufgrund der fehlenden freien Wohnsitzwahl entstehen. Gleichzeitig soll der notwendige Handlungsspielraum bestehen bleiben, um die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die finanziellen Auswirkungen angemessen berücksichtigen zu können. Eine generelle Verpflichtung zur Kostenübernahme würde diesen Handlungsspielraum verhindern und hätte zudem finanzpolitische Auswirkungen, die über den Gegenstand der Motion hinausgehen, die dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt. Ebenso wird darauf verzichtet, weitere Leistungsbereiche zu nennen. Die Formulierung «insbesondere» trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass unterschiedliche Kostenbereiche betroffen sein können, ohne dass diese im Gesetz abschliessend aufgeführt werden müssen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 und 2

Die Artikel zu Gegenstand und Zweck übernehmen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Diese Artikel regeln die öffentliche Sozialhilfe. Daneben bestehen weitere Rechtsgrundlagen, um finanzielle Beihilfen aus sozialpolitischen Motiven auszurichten. Sie sind jedoch keine Fürsorgeunterstützungen und deshalb von der Sozialhilfe abzugrenzen. Nicht unter den Gegenstand des Gesetzes fallen somit Alimentenbevorschussungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, Wohneigentumsförderungsmassnahmen, Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) und dergleichen. Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Das Gesetz regelt auch die Kostenpflicht und die Beitragleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Dabei geht es nicht nur um die Beiträge an die sozialen Institutionen, sondern allgemein um die Beitragspflicht.

Sozialhilfe bezweckt die Sicherung der Existenz sowie die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit bedürftiger Personen. Die Sozialhilfe wird von der öffentlichen Hand ausgerichtet, ist subsidiär zu anderen privaten oder öffentlichen Hilfen und bemisst sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Welche Arten die öffentliche Sozialhilfe beinhaltet, ergibt sich aus Artikel 15. Danach besteht die öffentliche Sozialhilfe aus vorbeugenden Massnahmen, aus persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe, Nothilfe und aus Förderungsmassnahmen.

Artikel 3

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die öffentliche Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber der Möglichkeit zur Selbsthilfe, der Leistungsverpflichtung Dritter und gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter.

Artikel 4

Die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien wird gesetzlich festgehalten. Vorbehalten bleiben Abweichungen im Gesetz gemäss vorliegendem Entwurf sowie in der noch zu erlassenden Verordnung.

4.2. Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht

Artikel 5

Der Artikel wurde sprachlich angepasst und übernimmt ansonsten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes.

Artikel 6

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, wonach jene Einwohnergemeinde für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig ist, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger verwiesen, das die massgebenden Regelungen abschliessend enthält.

Absatz 2 wird gestrichen, da die Regelung des Unterstützungswohnsitzes und dessen Wechsel bereits im Bundesrecht abschliessend geregelt ist und der kantonalen Bestimmung keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Absatz 3, der eine Kostenersatzpflicht der bisherigen Unterstützungsgemeinde bei einem Wohnsitzwechsel nach dem 60. Altersjahr vorsah, wird ebenfalls aufgehoben. Damit entfällt diese gesetzliche Sonderregelung. Die Zuständigkeit geht beim Wohnsitzwechsel auf die neue Unterstützungsgemeinde über. Allfällige Übergangs- und Abwicklungsfragen richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben sowie der in den SKOS-Richtlinien abgebildeten Praxis.

Mit diesen Anpassungen wird das kantonale Recht vereinfacht und an die übergeordneten Vorgaben sowie an die in der Praxis etablierten SKOS-Richtlinien angeglichen. Gleichzeitig werden der Vollzug erleichtert und das Risiko von innerkantonalen Abgrenzungs- und Kostenstreitigkeiten reduziert.

Artikel 7

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die Bestimmung lehnt sich an die Artikel 13 und 14 ZUG an. Die Aufenthaltsgemeinde hat einer bedürftigen Person die notwendige Unterstützung zu leisten, auch wenn sie nicht Unterstützungsgemeinde ist. Zur notwendigen Unterstützung gehören auch die Kosten der Rückkehr der unterstützten Person an den Wohnort. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 8

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Das Abschiebeverbot lehnt sich an Artikel 10 ZUG an und gilt auch für bedürftige Personen. Verboten ist damit ebenfalls, Bedürftige innerhalb des Kantons abzuschicken oder durch behördliche Schikanen zum Wegzug zu veranlassen. In Absätzen 2 und 3 wird auf eine Aufzählung der Bestimmungen verzichtet und nur noch auf das Bundesgesetz beziehungsweise die Regelungen zwischen Bund und Kanton hingewiesen.

Am 1. Januar 2019 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20) in Kraft getreten. Dieses legt unter anderem die bei Entscheiden zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zu berücksichtigenden Integrationskriterien (Art. 58a AIG) sowie den Regelstrukturansatz bei der Förderung der Integration fest (Art. 54 AIG). So ist die Integrationsförderung in erster Linie eine Aufgabe der Regelangebote der Berufsbildung und der Sozialhilfe. Die kantonalen Integrationsprogramme gemäss Artikel 58 Absatz 3 AIG wirken subsidiär.

4.3. Organisation

4.3.1. Gemeinden

Artikel 9

Dieser Artikel ist neu formuliert. Die Aufgaben der Sozialhilfebehörde werden nicht detailliert im Gesetz geregelt, sondern werden von den zuständigen Gemeinden bestimmt.

Absätze 1 und 2 regeln, dass die Gemeinde einen Sozialdienst sicherstellen muss. Sie kann allein oder mit anderen Gemeinden zusammen einen Sozialdienst führen. Sie kann dies aber auch an einen privaten Sozialdienst delegieren. Absatz 3 bestimmt die Grundzüge der Sozialhilfebehörde.

Artikel 10

Der Artikel ist neu formuliert und auf das Notwendige reduziert. Die Aufgaben der Sozialdienste sind nicht detailliert im Gesetz zu regeln, sondern werden von den zuständigen Sozialhilfebehörden vorgegeben. Die Aufzählungen der Aufgaben sind angepasst und nur soweit nötig belassen worden. Gefordert wird ein Sozialdienst, der über eine angemessene Struktur sowie fachlich qualifiziertes Personal verfügt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass hilfesuchende Personen sachgerecht beraten werden. Die näheren Bestimmungen werden in der Verordnung durch den Landrat festgelegt.

4.3.2. Kanton

Artikel 11

Der Artikel übernimmt in den ersten beiden Absätzen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Allerdings wird die Aufsicht des Regierungsrats nicht mehr als Oberaufsicht bezeichnet. Unter diesem Begriff wird heute in der Regel die parlamentarische Oberaufsicht verstanden. Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. Damit greift er nicht in die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste ein. Er nimmt die Aufsicht wahr und entscheidet, wenn die Zuständigkeiten und Kostenersatzpflicht unter den Sozialhilfebehörden umstritten sind.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Regierungsrat Verträge mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten abschliessen kann. Dies unter Vorbehalt der Verträge, die gemäss Kantonsverfassung der Landrat zu genehmigen hat.

Artikel 12

Während Artikel 9 die Aufgaben der Sozialhilfebehörden beschreibt, legt Artikel 12 jene der zuständigen Direktion fest. Diese Aufgaben fallen dem Kanton aufgrund des Gesetzes zu.

Buchstabe a verdeutlicht, dass der Kanton - bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Buchstabe c) - keine öffentliche Sozialhilfe zu betreiben, sondern nur unter Wahrung der Gemeindeautonomie zu koordinieren hat. Dagegen kann er vorbeugende und Förderungsmassnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite treffen, doch muss er diese mit den Sozialhilfebehörden abstimmen (Buchstabe b; siehe auch Art. 20, 34 und 38).

Buchstabe c deutet den Inhalt des Artikels 40 an, wonach der Kanton zuständig ist, Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts finanziell zu unterstützen.

In Buchstabe g wird der 4. Abschnitt mit Artikel 17 des aktuellen Gesetzes in den Artikel 12 integriert. In der Sozialkonferenz sind alle Sozialhilfebehörden, die Sozialdienste und die privaten Sozialdienste (im Sinne des Sozialplans) vertreten. Die Sozialkonferenz ist ein institutionalisiertes Forum, das der gegenseitigen Information, der Meinungsbildung und der Zusammenarbeit dient. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion präsidiert die Konferenz. Sie wird in der Regel jährlich einmal einberufen.

Buchstabe i hält fest, dass der Kanton auch die Aufgaben übernimmt, die ihm gemäss Sozialplan zugewiesen sind.

Artikel 13

Der Sozialplan bestimmt jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes und wirksames Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der Sozialplan nennt nicht die Sozialhilfemassnahmen, sondern die Institutionen, die bereit und in der Lage sind, die

gewünschten Massnahmen zu erbringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ausserkantonale Institutionen Teil des Sozialplans werden. Mit Blick auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse, die auch die soziale Situation prägen, wird der Sozialplan zeitlich begrenzt. Der Kanton übernimmt die Kosten für den Sozialplan vollumfänglich. Der Sozialplan wird in angemessener Weise publiziert.

Im vorliegenden Entwurf werden die organisatorischen und verfahrensmässigen Aspekte neu auf Verordnungsstufe geregelt: Die zuständige Direktion erarbeitet weiterhin den Sozialplan. Auch die Information der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission bleibt sichergestellt.

Artikel 14

Mit privaten Sozialdiensten, die im Sozialplan enthalten sind, wird eine Programmvereinbarung abgeschlossen. Die inhaltlichen Anforderungen sowie die Zuständigkeit richten sich folglich nach Artikel 33 ff. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Demnach ist der Regierungsrat zuständig, die Programmvereinbarungen abzuschliessen. Der Landrat beschliesst abschliessend über die erforderlichen Kredite (Art. 35 FiLaG). Neu im Gesetz verankert ist, dass diese Programmvereinbarungen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB; RB 3.3111) unterstellt sind.

4.4. Sozialhilfeleistungen

4.4.1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Die öffentliche Sozialhilfe umfasst vier Arten: vorbeugende Massnahmen, persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe sowie Nothilfe und Förderungsmassnahmen. Auf diesen vier Arten baut das Gesetz hinsichtlich Zuständigkeiten, Organisation, Leistungen und Finanzierung auf. Der Inhalt der einzelnen Sozialhilfearten wird in den folgenden Artikeln konkretisiert. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen wird dabei der öffentlichen Sozialhilfe zugeordnet.

Artikel 16

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 17

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 18

Der Artikel regelt die Schweigepflicht und verweist hinsichtlich der Bearbeitung und Auskunftserteilung an andere Behörden und Dritte auf das kantonale Datenschutzgesetz.

Artikel 19

Der Artikel übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Neu ist der Sozialdienst des Wohnorts zuständig. Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, öffentliche Sozialhilfe zu beanspruchen. Ziel ist es, dass hilfsbedürftige Personen wissen, an wen sie sich wenden können.

4.4.2. Vorbeugende Massnahmen

Artikel 20

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.4.3. Persönliche Hilfe

Artikel 21

Der Artikel entspricht weitgehend den bisherigen Bestimmungen. Er hält fest, dass persönliche Hilfe unter den vorgesehenen Voraussetzungen beansprucht werden kann. Die persönliche Hilfe ist von Bedeutung, da sie nicht nur zur Abwendung materieller Not beiträgt, sondern unter anderem auch im Rahmen von Unterstützungs- und Suchtberatungen eine eigenständige Funktion erfüllt.

Artikel 22

Der Artikel ist gekürzt und neu formuliert. Anspruch auf persönliche Hilfe besteht nur bei sozialer Notlage. Auf Gesetzesstufe genügt es, den Zweck der persönlichen Hilfe zu regeln. Das Leistungsspektrum bleibt unverändert und reicht vom einfachen Beratungsgespräch bis zu umfassenden Dauerberatungen (SKOS-Richtlinien; B.3). Massgeblich sind die individuellen Bedürfnisse.

Die persönliche Hilfe kann mit wirtschaftlicher Hilfe kombiniert werden oder dieser nachgeordnet sein. Sie umfasst auch die Geltendmachung von Beiträgen und Leistungen, auf die die hilfesuchende Person einen Rechtsanspruch hat.

4.4.4. Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe

Artikel 23

Dieser Artikel wird sprachlich präzisiert und beinhaltet neu auch die Nothilfe. Wirtschaftliche Hilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Diese ist anzunehmen, wenn jemand für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Der Artikel verzichtet darauf, neben dem eigenen Lebensunterhalt auch jenen der Familienangehörigen zu erwähnen. Diese haben einen eigenen Rechtsanspruch auf wirtschaftliche Hilfe, seien sie mün-

dig oder nicht.

Die Unterstützungspflicht auf Hilfe in Notlagen ergibt sich durch Artikel 12 BV und garantiert Personen in einer Notlage Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Bestimmung gewährleistet das Existenzminimum (Nothilfe).

Artikel 24

In diesem Artikel werden Inhalt und Vorgehen der wirtschaftlichen Hilfe geregelt. Für Kinder und Jugendliche beschreibt Absatz 2 eine besondere Sozialhilfeschwelle. Diesen soll nicht nur das soziale Existenzminimum zustehen, sondern darüber hinaus jene Unterstützung, die erforderlich ist, um den Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

In aller Regel erfolgt die wirtschaftliche Hilfe, indem der hilfesuchenden Person ein Geldbetrag ausbezahlt wird. Sie kann aber auch in anderer Form geleistet werden, etwa durch Naturalleistungen, Kostengutsprachen, Gutscheine oder Darlehen.

Anders als bei der persönlichen Hilfe kann die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Von Gesetzes wegen darf sie weder gepfändet noch abgetreten werden.

Wirtschaftliche Hilfe wird nicht mehr bei der Sozialhilfebehörde, sondern beim Sozialdienst nachgesucht.

Artikel 25

In diesem Artikel wird die Nothilfe geregelt. Wie bereits in Artikel 23 dargelegt, gilt grundsätzlich Artikel 12 BV, wonach jede Person, die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf die Mittel hat, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Für alle nothilfeberechtigten Personen besteht daher ein nicht einschränkbarer Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Zudem sind nothilfeberechtigte Personen bis zur Ausreise aus der Schweiz obligatorisch krankenversichert und haben Zugang zu allen medizinischen Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes. Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 26

Absatz 1 regelt die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe bei nicht realisierbarem oder nicht zumutbar verwertbarem Vermögen. Die unterstützte Person verpflichtet sich zur Rückerstattung der Leistungen, sobald die Vermögenswerte verwertbar werden. Absatz 2 sichert diese Rückerstattungsforderung durch ein gesetzliches Grundpfandrecht. Im Weiteren gelten die SKOS-Richtlinien.

Artikel 27

Die Bestimmung regelt, dass Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet wurde, während bis zu drei Jahren bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt werden können. Damit soll verhindert werden, dass Personen ihre Bedürftigkeit durch gezielten Verzicht auf Vermögen herbeiführen oder vergrössern.

Beispielsweise kann ein missbräuchlicher Vermögensverzicht vorliegen, wenn eine Person kurz vor der Anmeldung zur Sozialhilfe einen grösseren Geldbetrag ohne nachvollziehbaren Grund an Dritte überträgt, um weniger Vermögen auszuweisen. In solchen Fällen können die entsprechenden Vermögenswerte bei der Anspruchsberechnung weiterhin angerechnet werden.

Die Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Sozialhilfe subsidiär ist und vorhandene Mittel grundsätzlich vor dem Bezug öffentlicher Unterstützung einzusetzen sind. Die zeitliche Begrenzung auf drei Jahre dient der Verhältnismässigkeit.

Unabhängig davon bleibt das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen gewahrt. Die notwendige Existenzsicherung ist in jedem Fall sicherzustellen.

Artikel 28

Wer öffentliche Sozialhilfe beantragt oder bezieht, ist verpflichtet, aktiv mitzuwirken. Dazu gehört, bei wirtschaftlicher Hilfe oder Nothilfe vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen dieser Verhältnisse sofort zu melden. Die hilfeschende Person muss zudem alle relevanten Dritten, wie z. B. Arbeitgeber, Ärztinnen, Versicherungen oder Behörden, ermächtigen, Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs notwendig sind. Grundsätzlich sollen die Auskünfte direkt bei der hilfeschenden Person eingeholt werden. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, dürfen sie bei Dritten eingeholt werden, wobei die hilfeschende Person vorher informiert wird. Schliesslich soll die hilfeschende Person nach eigenen Kräften dazu beitragen, ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beheben.

Artikel 29

Im Gegensatz zur abgelehnten Vorlage wurden die Bestimmungen zur Sozialinspektion in der neuen Fassung präzisiert und über drei Artikel verteilt. Die gesetzlichen Regelungen schaffen damit ein höheres Mass an Transparenz und Rechtssicherheit. Zugleich wird gewährleistet, dass zentrale Grundsätze der Sozialinspektion auf Gesetzesstufe verankert sind und nicht allein in einer Verordnung.

Im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeprozesses kann die zuständige Sozialhilfebehörde eine Sozialinspektion anordnen, wenn ein begründeter Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Klärung des Sachverhalts aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären. Damit wird festgehalten, dass eine Sozialinspektion nicht wahllos, sondern ausschliesslich im Einzelfall und als letztes Mittel eingesetzt wird. Ein Generalver-

dacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird dadurch ausgeschlossen.

Die eingesetzten Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren müssen über eine besondere fachliche Qualifikation verfügen.

Die Sozialinspektion kann zunächst für maximal 30 Observationstage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Beobachtung einmalig um weitere sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern. Eine neue Sozialinspektion ist nur zulässig, wenn ein neuer, eigenständiger Verdacht entsteht. Die konkreten Anforderungen legt der Landrat in einer Verordnung fest.

Artikel 30

Die Durchführung der Sozialinspektion unterliegt klaren Grenzen. Die betroffene Person darf ausschliesslich an öffentlich zugänglichen Orten oder an Orten beobachtet werden, die von einem solchen Ort aus frei einsehbar sind. Damit wird der Schutz der Privatsphäre gewahrt. Zur Dokumentation dürfen Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung oder zur wesentlichen Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist untersagt.

Artikel 31

Nach Abschluss der Sozialinspektion wird das weitere Vorgehen in einer Verfügung festgehalten. Bestätigt sich der Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, wird die betroffene Person vor Erlass der Verfügung umfassend informiert. Sie erhält Auskunft über den Grund, die Art, die Dauer sowie die Ergebnisse der Sozialinspektion und hat Gelegenheit zur Stellungnahme. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, erlässt die Sozialhilfebehörde ebenfalls eine Verfügung, die den Ablauf und die Ergebnisse dokumentiert.

Die Kosten der Sozialinspektion trägt grundsätzlich das zuständige Gemeinwesen. Bestätigt sich jedoch der begründete Verdacht, gehen die Kosten zulasten der betroffenen Person. Der Landrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.

Artikel 32

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 33

Die Bestimmung überträgt diese Befugnis neu dem Sozialdienst. Im geltenden Recht liegt sie bei der Sozialhilfebehörde. Der Sozialdienst ist damit berechtigt, Forderungen der hilfeschenden Person gegenüber Dritten geltend zu machen und nötigenfalls einzutreiben.

Artikel 34

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes nahezu in unveränderter Form. Wie schon im vorangehenden Artikel wechselt die Verantwortlichkeit in der Umsetzung gegenüber dem aktuellen Gesetz von der Sozialhilfebehörde zum Sozialdienst. Das Verfahren, nach dem die Verwandtenunterstützungsbeiträge geltend zu machen sind, richtet sich nach der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272).

Artikel 35

Zu den bisherigen Bestimmungen in Absatz 2 kommt neu Buchstabe c hinzu. Dieser definiert, dass für die Rückerstattungspflicht auch rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimenten berücksichtigt werden. Das unterstützende Gemeinwesen kann dafür beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

Neu wird in Absatz 3 eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht geregelt für Personen, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Der Landrat hat die Möglichkeit, Einzelheiten in einer Verordnung zu bestimmen (Absatz 4).

Artikel 36

In Absatz 3 wird ergänzend ein Rückerstattungserlass bei erfüllter Tilgung über vier Jahre vorgesehen. Damit werden positive Anreize geschaffen und die Zukunftsaussichten von Sozialhilfeempfangenden gestärkt. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschuldenerlass nicht berührt und bleiben bestehen.

4.4.5. Förderungsmassnahmen**Artikel 37**

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.5. Finanzielle Bestimmungen**Artikel 38**

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 39

Der Artikel regelt die Kostentragung für Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan. Gleichzeitig bleibt es dem Kanton und den Einwohnergemeinden möglich, private sozial tätige Institutionen zusätzlich oder ausserhalb des Sozialplans finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung rich-

tet sich dabei nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Artikel 40

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 41

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.6. Sonderhilfen

Artikel 42

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 43

Die Bestimmung fasst die bisher in zwei separaten Artikeln geregelte Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einerseits und Flüchtlingen andererseits zusammen. Neu umfasst das Gesetz auch den Schutzstatus S.

Personen, die vom Kanton unterstützt werden und deren Wohnsitz nicht frei wählbar ist, können für die aufnehmenden Gemeinden zusätzliche Kosten verursachen. Dies betrifft insbesondere Leistungen im Bereich der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, die über die üblichen Aufwendungen hinausgehen. Um diese finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen, kann der Kanton die entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gemeinden die notwendige Betreuung und Unterstützung der betroffenen Personen anbieten können, ohne gegenüber anderen Gemeinden unverhältnismässig belastet zu werden.

Aufgrund geplanter Änderungen auf Bundesebene betreffend den Schutzstatus S wurde Absatz 4 offen formuliert. Damit bleibt die Bestimmung mit allfälligen zukünftigen bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar.

4.7. Schlussbestimmungen

Artikel 44

Der Artikel wurde zur Vereinheitlichung des Rechtsmittelverfahrens neu formuliert. Verfügungen der Sozialdienste sind bei der zuständigen Sozialhilfebehörde anfechtbar. Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Im Unterschied zum bisherigen Recht können die Gemeinden keine zusätzlichen gemeindeinternen Rechtsmittel mehr vorsehen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 45

Es handelt sich um die übliche Vollzugsbestimmung. Neu ist vorgesehen, dass der Landrat die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung regelt.

Artikel 46

Das entworfene Sozialhilfegesetz ersetzt das geltende Sozialhilfegesetz vollständig, sodass dieses aufzuheben ist.

Artikel 47

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Revision über das Gesetz der öffentlichen Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motion von Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, vom 18. Juni 2025 für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) wird als materiell erledigt abgeschlossen.

Beilagen

LA.2025-0454 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0454 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats